

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2024

Nr. 2024/1002

Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn Anpassungen per 1. Januar 2024

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen die generellen Höchsttaxen fest. Darunter fallen auch alle stationären und teilstationären Angebote im Bereich Pflege. Gemäss Abs. 2 bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen. Gemäss § 144^{quater} Abs. 1 SG legt der Regierungsrat im Rahmen der Regelung der Pflegefinanzierung auch die jeweiligen Anteile der Patientenbeteiligung, Pflege- und Betreuungskosten fest. Bei den Verhandlungen über die Höchsttaxen 2019 und der vertieften Prüfung einzelner Heimrechnungen war festgestellt worden, dass sich die Kostenrechnungen der Heime hinsichtlich Qualität und Transparenz stark unterscheiden. Aus vielen Abschlüssen liessen sich nur bedingt valide Daten für die Festlegung einheitlicher Taxen ziehen. Damit eine für den ganzen Kanton richtige Höchsttaxe nach § 52 SG ermittelt werden kann und, gestützt auf diese, korrekte und individuelle Taxen festgesetzt werden können, muss eine hohe Transparenz gegeben sein und die Rechnungslegung bzw. die Gestaltung der Kostenrechnung einheitlich erfolgen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn erarbeitet und mit RRB Nr. 2020/135 vom 27. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Gestützt auf die Analyse der Erfahrungen aus dem ersten Umsetzungsjahr wurde das Reglement in den Jahren 2021 und 2022 überarbeitet, um gewisse Unklarheiten zu beseitigen und notwendige Präzisierungen vorzunehmen. Das überarbeitete Reglement ist mit RRB Nr. 2022/671 vom 26. April 2022 in Kraft gesetzt worden.

Kürzlich durchgeführte Zeitstudien in Solothurner Alters- und Pflegeheimen, mit denen der Anteil der Pflegeleistungen gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) nachgewiesen werden kann, zeigen nun, dass der bisherige Kostenverteilungsschlüssel zwischen der KVG-Pflege und der Betreuung nicht mehr der Realität entspricht. Vergleiche mit anderen Kantonen bestätigen diese Einschätzung. Eine Anpassung des Verteilungsschlüssels ist daher zu prüfen.

2. Erwägungen

Bisher werden im Kanton Solothurn die in der Kostenstelle «Pflege allgemein» enthaltenen Kosten im Verhältnis 70% KVG-Pflege zu 30% Betreuung umgelegt. Eine Ausnahme davon ist im erwähnten Reglement unter Punkt 3.3 vorgesehen. Institutionen, die eine detaillierte, extern validierte Tätigkeitsanalyse vorgenommen haben, mit welcher der Anteil der Pflegeleistungen genau nachgewiesen werden kann, können die effektiven Schlüssel verwenden. Dies, sofern die Analyse nicht länger als 5 Jahre seit dem Abschlussstichtag zurückliegt. Neuere CURAtime-Tätigkeitsanalysen (eine grossflächig angelegte Zeitstudie im Kanton Basel-Landschaft und weitere Studien in der ganzen Schweiz) zeigen nun, dass das Verhältnis in der Realität durchschnittlich bei ca. 76% KVG-Pflege zu 24% Betreuung liegt. Diese Grössenordnung wird auch durch die von

einzelnen Heimen im Kanton Solothurn durchgeführten Zeitstudien bestätigt. Etliche Kantone haben denn auch ihre Verteilschlüssel in diese Richtung angepasst. Zwischen dem Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), der Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA) und dem Gesundheitsamt herrscht Einigkeit, dass diesbezüglich auch im Kanton Solothurn Handlungsbedarf besteht. Eine entsprechende Anpassung des Verteilschlüssels führt allerdings zu Mehrkosten für die Einwohnergemeinden (auch wenn die Steigerung der Restkosten Pflege durch eine Einsparung bei Ergänzungsleistungen im Pensionsbereich abgemildert wird). Die Parteien haben sich deshalb darauf verständigt, den Verteilschlüssel schrittweise über die nächsten fünf Jahre (1 Prozentpunkt pro Jahr) anzupassen, bis ein – die Realität besser abbildendes – Verhältnis von 75% KVG-Pflege zu 25% Betreuung erreicht ist. Somit gelten folgende Verteilschlüssel:

- Kostenrechnung 2023: 71% KVG-Pflege zu 29% Betreuung
- Kostenrechnung 2024: 72% KVG-Pflege zu 28% Betreuung
- Kostenrechnung 2025: 73% KVG-Pflege zu 27% Betreuung
- Kostenrechnung 2026: 74% KVG-Pflege zu 26% Betreuung
- Kostenrechnung 2027 (und Folgejahre): 75% KVG-Pflege zu 25% Betreuung

Das Kapitel 3.3 Verteilung Kostenträger Pflege / Betreuung des Reglements ist entsprechend anzupassen. Es sind keine Anpassungen der Anhänge I und II erforderlich.

3. Beschluss

- 3.1 Das überarbeitete Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn inkl. Anhänge I und II wird genehmigt und rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.
- 3.2 Für Institutionen, die als Zweckverband gegründet oder mit öffentlich-rechtlichem Vertrag organisiert sind, gilt das Reglement vorbehältlich den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Finanzverwaltung (§ 132 GG), die Finanzhaushaltsführung und das Kreditrecht (§§ 134-138 und 139-146 GG), die Rechnungsführung (§§ 155-156 GG) und Rechnungsabnahme sowie die Aufsicht (§ 157 GG). Im Falle von Ausgliederungen (öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmen) oder Auslagerungen (privatrechtliche Unternehmen) im Sinne von § 158 GG ist im rechtsetzenden Reglement nach § 159 betreffend die Vorschriften über den Finanzhaushalt auf das vorliegende Reglement zu verweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn
- Anhang I zum Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn
- Anhang II zum Reglement über die Rechnungslegung sowie die Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat

Gesundheitsamt; BRO, BAC

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Gemeinschaft Solothurnischer Alters- und Pflegeheime (GSA), Sekretariat, Rötistrasse 12,
4513 Langendorf

Senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz,
Bahnhofplatz 2, 3011 Bern

Trägerschaften der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA

Heimleitungen der solothurnischen Alters- und Pflegeheime; Email-Versand durch GESA

Preisüberwachung PUE, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Amt für Gemeinden